



B E S C H L U S S V O R L A G E

Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau

Beschluss zur Beteiligungsrichtlinie der Großen Kreisstadt Zittau

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Abstimmung			
			anwesend	ja	nein	enthalten
Verwaltungs- und Finanzausschuss	12.11.2020	Vorberatung				
Verwaltungs- und Finanzausschuss	04.03.2021	Vorberatung				
Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau	10.03.2021	Entscheidung				
Verwaltungs- und Finanzausschuss	15.04.2021	Vorberatung				
Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau	29.04.2021	Entscheidung				

Gesetzliche Grundlage:	§ 99 Abs.1 SächsGemO
Bereits gefasste Beschlüsse	
Aufzuhebende Beschlüsse	

Finanzielle Auswirkungen / Deckungsnachweis:

Veranschlagt unter HH-Stelle/ Produktkonto	
Bezeichnung der HH-Stelle/ Produktkonto	

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtbetrag	aktuelles HH-Jahr	Folgejahre jährlich
Aufwendungen	keine	keine	keine
zuzügl. Abschreibungsaufwand			
zuzügl. geschätztem Bewirt- schaftungsaufwand			
Erträge			

gezeichnet
 Zenker
 Oberbürgermeister

Begründung:

Die Große Kreisstadt Zittau erfüllt ihre Aufgaben nicht nur in Form der Verwaltungstätigkeit, sondern auch in Form der wirtschaftlichen Betätigung nach § 94 a SächsGemO (*Sächsische Gemeindeordnung*). Sie bildet mit ihren in Mehrheitsbesitz stehenden Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts sowie dem Eigenbetrieb im Rahmen der Bestimmungen der Kommunalfassung des Landes Sachsen § 99 SächsGemO eine wirtschaftliche Einheit.

Aufgrund der großen Bedeutung ausgelagerter Aktivitäten für die Aufgabenerfüllung und die Haushaltswirtschaft der Großen Kreisstadt Zittau besteht das Erfordernis eines konsequenten Beteiligungsmanagements. Gemäß § 99 Abs. 1 SächsGemO hat die Kommune die Voraussetzungen zu schaffen, um die Unternehmen, an denen sie mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist, zu steuern und zu überwachen. Um potenzielle Steuerungsdefizite zu vermeiden, bedarf es einer Beteiligungssteuerung. Grundlage dafür bietet die vorliegende Beteiligungsrichtlinie.

Der Aufbau sowie der Inhalt der Beteiligungsrichtlinie orientieren sich vor allem an den Hinweisen aus der oben genannten Betätigungsprüfung (Beteiligungsmanagement) des Sächsischen Rechnungshofs, der Empfehlungen für die „Gute Unternehmensführung. Strategien und Handlungsempfehlungen für die Steuerung städtischer Beteiligungen“ des Deutschen Städtetags 2017 sowie an den Beteiligungsrichtlinien anderer vergleichbarer Städte.

Die wirtschaftliche Führung der Beteiligung mit der nachhaltigen Erfüllung des öffentlichen Zwecks in Einklang zu bringen, stellt eine Herausforderung für die kommunalen Gesellschaften dar.

Wichtige Grundlage der Arbeit des Beteiligungsmanagements ist die Beteiligungsrichtlinie, welche das Zusammenwirken zwischen der Kommune und den Vertretern der Gesellschaftsorgane regelt, Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten festlegt und abgrenzt. Der Beteiligungsrichtlinie kommt somit die Funktion zu, das Zusammenspiel der beteiligten Stellen auf der Eigentümerebene (Stadtrat, Oberbürgermeister, Rechnungsprüfung und Beteiligungsmanagement), auf der Gesellschaftsebene (Gesellschafterversammlung, Aufsichtsrat und Geschäftsführung) und auf der externen Ebene (Sächsischer Rechnungshof, Rechtsaufsichtsbehörde, Abschlussprüfer und Steuerberater) grundlegend zu steuern und die damit verbundenen Regelungen transparent zu machen. Der erste Teil dieser Richtlinie bildet die Grundlage für den weiteren Ausbau des Beteiligungsmanagements. Dort werden die Aufgaben des Beteiligungsmanagements aufgezeigt und seine Rahmenbedingungen sowie die Rechte und Pflichten der beteiligten Akteure geregelt.

Mit der Umsetzung der vorliegenden Richtlinie, die auch die Einbindung des Stadtrates berücksichtigt, wird das Handeln der Beteiligungsgesellschaften im Sinne der Großen Kreisstadt Zittau und ihrer Interessen nachhaltig sichergestellt. Zu diesem Zweck werden als Steuerungsinstrumente zukünftig insbesondere Zielvereinbarungen mit den Beteiligungen der Großen Kreisstadt Zittau geschlossen und die Regelungen zum Aufbau eines unterjährigen Berichtswesens sowie der Wirtschafts- und Finanzplanung definiert.

Die Umsetzung der Beteiligungsrichtlinie soll schrittweise in Zusammenarbeit mit den Beteiligungsgesellschaften erfolgen. Der Schwerpunkt der Anwendung und Umsetzung der Beteiligungsrichtlinie soll vorrangig bei den Beteiligungsgesellschaften liegen, bei denen die Große Kreisstadt Zittau als Mehrheitsgesellschafter agiert. Diese Richtlinie gilt nicht für Stiftungen und Vereine (außer dem wirtschaftlichen Verein). Für die Zweckverbände gelten gesonderte Regelungen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beschließt die in der Anlage beigefügte Beteiligungsrichtlinie der Großen Kreisstadt Zittau.
2. Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau weist den Oberbürgermeister als Vertreter der Großen Kreisstadt Zittau in der Gesellschafterversammlung der Beteiligungsunternehmen, in der Mitgliederversammlung des wirtschaftlichen Vereins, in dem Betriebsausschuss des Eigenbetriebs, sowie in den Verbandsversammlungen der Zweckverbände der Großen Kreisstadt Zittau an, auf die Umsetzung der Beteiligungsrichtlinie der Großen Kreisstadt Zittau hinzuwirken.